



Domizilgesellschaften

Geschäftsjahr vom: _____ bis: _____

Kanton St.Gallen

Sitzgemeinde

Registernummer

Steuerpflichtige

Dieses Formular ist nur auszufüllen, wenn die gewünschten Angaben nicht aus dem eingereichten Jahresabschluss oder aus sonstigen Aufstellungen ersichtlich sind.

Dieses Formular ist von Kapitalgesellschaften, Genossenschaften und Stiftungen auszufüllen, welche im Kanton steuerpflichtig sind und eine Besteuerung als **Domizilgesellschaft** gemäss Art. 93 StG wünschen.

1 Beschreibung der Tätigkeit

in der Schweiz:

im Ausland:

2 Berechnung des steuerbaren Gewinnes für die Kantonssteuer

	Total Fr.	Ausland ¹⁾ Fr.	Schweiz		
			steuerfrei aus Beteiligungen Fr.	Ordentlich besteuert	
				SG Fr.	Andere Kantone Fr.
Erträge					
Erträge aus Warenverkäufen und Dienstleistungen			=====		
Abzüglich Selbstkosten			=====		
Bruttogewinn			=====		
Andere Erträge					
- Liegenschaftsertrag Nettoerträge gem. Formular JP 3 oder eigene Aufstellung			=====		
- Veräusserungsgewinne Liegenschaften Beträge gem. Formular(en) JP 3.1 Ziff. 7.1 bzw. 7.2 oder eigene Aufstellung			=====		
- Dividenden					
- Zinsen			=====		
- Lizenzgebühren			=====		
- Kommissionen			=====		
- Kapital- und Aufwertungsgewinne					
- Übrige: ²⁾					
Total Erträge					
Abzüglich Aufwendungen					
- Löhne und Sozialleistungen					
- Honorare					
- Verkaufskosten					
- anteiliger Finanzierungsaufwand / Schuldzinsen ³⁾					
- Lizenzgebühren			=====		
- Kommissionen			=====		
- Abschreibungen					
- Kapitalverluste					
- Übrige:					
Nettogewinn vor Steuern					
- in Prozenten	100 % % % % %
Steuern					
- Kantonale und kommunale Steuern			=====		
- Direkte Bundessteuer (anteilig)					
Nettogewinn nach Steuern					
In der Schweiz steuerbare Quote des Gewinns aus ausländischer Quelle ⁴⁾			=====		
Reingewinn / -verlust (-) im Geschäftsjahr					
Verlustverrechnung ⁵⁾					
Im Kanton St.Gallen steuerbarer Reingewinn / -verlust					

Übertrag auf das Hauptformular (Formular JP 1a , Ziffer 11.3 oder Formular JP 1b, Ziffer 11.2)

¹⁾ Einkünfte, für die eine Entlastung von ausländischen Quellensteuern beansprucht wird und der Staatsvertrag die ordentliche Besteuerung in der Schweiz voraussetzt, sind in der Rubrik "Ordentlich besteuert" anzuführen.

²⁾ Inkl. den realisierten stillen Reserven, deren Besteuerung im Zeitpunkt des Statuswechsels zur Domizilgesellschaft aufgeschoben wurde.

³⁾ in % der Gesamtaktiven

⁴⁾ Zu deklarieren ist die vom kantonalen Steueramt festgelegte Quote für die Besteuerung des Gewinns aus ausländischer Quelle.

⁵⁾ Verrechenbar sind die in den sieben vorangegangenen Geschäftsjahren auf den aktuell der Besteuerung unterliegenden Ertragskomponenten erwirtschafteten Verluste.



1. Definition der Domizilgesellschaften

Als Domizilgesellschaft im Sinne von Art. 93 StG gelten Kapitalgesellschaften, Genossenschaften und Stiftungen, die in der Schweiz eine Verwaltungstätigkeit aber keine Geschäftstätigkeit ausüben.

Als Verwaltungstätigkeit gelten die Verwertung immaterieller Werte, die Vermittlung von Know How, die Fakturierung, das Inkasso, sofern diese Tätigkeiten keinen grösseren Personaleinsatz in der Schweiz erfordern. Dagegen gelten Akquisitionen, Marktuntersuchungen, Handels- und Agententätigkeit sowie die Ausübung von Beratungs- und Werbefunktionen in der Schweiz als Geschäftstätigkeit.

Auf eine Geschäftstätigkeit im Ausland bzw. auf eine Verwaltungstätigkeit in der Schweiz ist auch dann zu schliessen, wenn im Rahmen von Anweisungen aus dem Ausland und ohne wesentlichen Bezug zum schweizerischen Markt sog. Ausland-Ausland-Geschäfte (Einkauf und Verkauf von Gütern im Ausland) getätigt oder Dienstleistungen ausschliesslich gegenüber ausländischen Konzerngesellschaften erbracht werden. Als Anweisungen im Sinne des vorstehenden Absatzes gelten allgemeine Handlungsanweisungen oder konkrete Weisungen der geschäftsleitenden Organe oder übergeordneter Leitungsorgane von Konzerngesellschaften.

Die Tätigkeit der Kapitalgesellschaft ist darzulegen. Dabei müssen Angaben über die in der Schweiz zur Verfügung stehenden Büroräumlichkeiten (Adresse, Miete) und über das in der Schweiz beschäftigte Personal (Name, Adresse, Funktion) gemacht werden. Jede Änderung der Gesellschaftstätigkeit ist dem Kantonalen Steueramt spätestens mit der nächstfolgenden Steuererklärung mitzuteilen.

2. Besteuerung der Erträge

2.1. Steuerfreie Erträge aus Beteiligungen

Erträge aus in- und ausländischen Beteiligungen sowie Kapital- und Aufwertungsgewinne auf solchen Beteiligungen sind steuerfrei. Als Beteiligungen gelten gemäss Art. 90 StG Anteile am Grund- oder Stammkapital einer anderen Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft von mindestens 10% oder Beteiligungen mit einem Verkehrswert von mindestens Fr. 1 Mio.

Von den Erträgen aus Beteiligungen werden der damit zusammenhängende Verwaltungsaufwand und die Schuldzinsen sowie die Kapitalverluste abgezogen. Der anteilige Finanzierungsaufwand wird im Verhältnis des Gewinnsteuerwertes der Beteiligung zu den Gewinnsteuerwerten der Gesamtaktiven festgelegt. Ein Verlust aus Beteiligungen kann nach Art. 93 Abs. 2 StG nicht mit übrigen Einkünften aus schweizerischer oder ausländischer Quelle verrechnet werden.

2.2. Erträge Schweiz

Als Erträge aus schweizerischer Quelle gelten solche aus einer Verwaltungstätigkeit in der Schweiz, Erträge von in der Schweiz ansässigen Schuldnern, aus schweizerischem Grundeigentum, sowie Kapitalerträge und Kapitalgewinne übriger Vermögenswerte, ohne Beteiligungen. Die übrigen Erträge in der Schweiz werden nach Abzug des darauf entfallenden Aufwandes zum ordentlichen Tarif besteuert. Inländische Verluste können mit steuerbaren Einkünften aus ausländischer Quelle verrechnet werden. Steuerbare Erträge, die im Wege der interkantonalen Steuerauscheidung einem schweizerischen Nebensteuerdomizil zuzuweisen sind, sind in der Kolonne "Andere Kantone" aufzuführen.

2.3. Erträge Ausland

Als Erträge aus ausländischer Quelle gelten Erträge, die im Ausland erzielt wurden oder von im Ausland ansässigen Schuldnern stammen. Die nach Abzug des darauf entfallenden Aufwandes verbleibenden Erträge werden gemäss Art. 93 Abs.1 lit. b StG nach einer festzulegenden Quote, die sich nach der Bedeutung der schweizerischen Verwaltungstätigkeit richtet, zum ordentlichen Tarif besteuert. Die Besteuerungsquote beläuft sich auf mindestens 10%. Verluste aus ausländischer Quelle können im Umfang der Besteuerungsquote mit Erträgen aus schweizerischer Quelle verrechnet werden.

2.4. Erträge, für die eine Entlastung von ausländischen Quellensteuern beansprucht wird

Erträge, für die eine Entlastung von ausländischen Quellensteuern beansprucht wird und für die das Doppelbesteuerungsabkommen die ordentliche Besteuerung in der Schweiz voraussetzt, werden nach Abzug des darauf entfallenden Aufwandes zum ordentlichen Tarif besteuert.

2.5. Realisierung von stillen Reserven

Realisierte stille Reserven, deren Besteuerung gemäss Art. 88 Abs. 5 StG anlässlich eines Statuswechsels von einer ordentlich besteuerten Gesellschaft zu einer Domizilgesellschaft aufgeschoben wurde, unterliegen nach Abzug des darauf entfallenden Aufwandes der ordentlichen Besteuerung. Verlegt die Gesellschaft ihren Sitz in einen anderen Kanton oder ins Ausland oder veräussert die Gesellschaft Aktiven mit unbesteuerten stillen Reserven, deren Besteuerung anlässlich des Statuswechsels aufgeschoben wurde, unterliegen diese stillen Reserven im Zeitpunkt der Realisation oder bei Sitzverlegung der ordentlichen Gewinnbesteuerung. Eine Besteuerung unterbleibt, wenn sich diese stillen Reserven aufgelöst haben (Art. 48 StV).

3. Kapitalbesteuerung

Das steuerbare Eigenkapital bemisst sich nach dem Stand am Ende der Steuerperiode und setzt sich aus dem einbezahlten Grundkapital sowie den offenen und denjenigen stillen Reserven zusammen, die im Fall der Gewinnbesteuerung aus versteuertem Gewinn gebildet worden wären. Gemäss Art. 97 StG wird das steuerbare Eigenkapital zudem um den Anteil des Fremdkapitals erhöht, dem wirtschaftlich die Bedeutung von Eigenkapital zukommt.

Die einfache Kapitalsteuer beträgt gemäss Art. 99 Abs. 1 lit. a StG 0,01 Promille des steuerbaren Eigenkapitals, mindestens aber Fr. 300.–.